



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Grundsatzbeschluss zur Verpachtung von Wald zum Zweck der Errichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste	06.03.2018	Vorberatung	5	5	0	0
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.04.2018	Vorberatung				
Sozialausschuss	16.04.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.04.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§§ 1 und 3 Sächs. Bestattungsgesetz, § 8 Sächs. Waldgesetz
Bereits gefasste Beschlüsse	Keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Der Stadtverwaltung Zittau liegt ein Antrag auf Pachtung einer Waldfläche für die Betreibung eines Bestattungswaldes vor.

Die Einrichtung privater Bestattungsplätze ist auf der Grundlage der §§ 1 und 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes möglich. Neben der Zustimmung des Grundeigentümers ist die Genehmigung des Landkreises erforderlich sowie eine Widmung durch die betreffende Gemeinde.

Bestattungswälder, in denen i.d.R. Urnen aus vergänglichem Material zwischen die Wurzeln von Bäumen eingebracht werden, sind in Deutschland eine etablierte alternative Bestattungsform. In Sachsen wurde diese Möglichkeit seitens des Gesetzgebers erst vor einigen Jahren geschaffen.

Begründet wird ihre Einrichtung meist wie folgt:

- * in der Bevölkerung bestehe der Wunsch nach dieser Bestattungsform,
- * der gegebenen Auslastung bestehender Friedhöfen der Gemeinden und Kirchen werde nicht entgegengewirkt,
- * diese Bestattungsform spreche vorrangig die überörtliche, (groß-) städtische Bevölkerung an

Für den städtischen Forstbetrieb kann von einem (flächenbezogen) höheren Pachterlös als bei der konventionellen Waldbewirtschaftung ausgegangen werden, die dann allerdings auf diesen Flächen nicht mehr möglich ist.

Soweit Nutzerkreise von außerhalb der Region angesprochen werden, können positive Effekte hinsichtlich der Nutzung von Hotels, Restaurants, etc. erwartet werden.

Darüber hinaus kann durch den örtlichen Sitz der Antragstellerin eine Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Betracht kommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt dem Grunde nach, eine Waldfläche von etwa 20 ha Größe zum Zweck der Einrichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes an Dritte zu verpachten. Über das konkrete Gebiet sowie die Eckpunkte des Pachtvertrages ist gesondert zu entscheiden.